



HVBG

HVBG-Info 19/1998 vom 17.07.1998, S. 1826 - 1834, DOK 431.3/017-LSG

Wegfall des Verletztengeldes - Beginn der Verletztenrente - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 05.02.1998 - L 7 U 249/97

SG-Verfahren - Verfahrensgegenstand - Wegfall des Verletztengeldes - Beginn der Verletztenrente - Arbeitsunfähigkeit - zumutbare Berufstätigkeit (§ 96 Abs. 1 SGG; §§ 560 Abs. 1 Satz 1, 562 Abs. 1, 580 Abs. 3 Nr. 1 RVO; § 43 SGB VI);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Rheinland-Pfalz vom 05.02.1998 - L 7 U 249/97 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 05.02.1998

- L 7 U 249/97 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Wird in einem Klageverfahren ein Bescheid angegriffen, in dem u.a. über den Beginn der Verletztenrente entschieden worden ist, wird ein danach ergangener Bescheid über die Dauer des Verletztengeldes (§ 562 Abs. 1 i.V.m. § 580 Abs. 3 Nr. 1 RVO) gemäß § 96 SGG Gegenstand des Rechtsstreits.
2. Der Rentenbeginn nach § 580 Abs. 3 Nr. 1 RVO setzt nicht voraus, daß damit zu rechnen ist, der Versicherte werde seine vor dem Arbeitsunfall ausgeübte Tätigkeit nie mehr verrichten können. Ist die weitere Arbeitsunfähigkeit nur für einen vorübergehenden Zeitraum von ca. sechs Monaten prognostizierbar, ist jedoch jedenfalls dann Verletztengeld weiterzugewähren (§ 562 Abs. 1 RVO), wenn dem versicherten Landwirt nicht zumutbar ist, in der Zeit der Ungewißheit über die weitere Entwicklung der Unfallfolgen bis zum Ablauf dieses Zeitraumes seinen Betrieb völlig einzustellen.

Orientierungssatz:

Für die Prüfung der Zumutbarkeit einer Tätigkeit i.S. von § 580 Abs. 3 Nr. 1 RVO können insoweit die Regeln der Verweisbarkeit im Rahmen des § 43 SGB VI entsprechend herangezogen werden.